



Bern, 18.12.2020

## **Erläuterungen**

# **Änderung Artikel 6 und 7a Münzverordnung**

# 1. Einleitung

Bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird jährlich eine stetig wachsende Zahl beschädigter Münzen eingeliefert, die SNB vergütet den Einlieferern heute nach Stichprobenprüfungen<sup>1</sup> den entsprechenden Nennwert (im Jahr 2019 im Wert von ca. 4,5 Mio. Franken). Ein grosser Teil dieser Einlieferungen von beschädigten Münzen stammen von natürlichen oder juristischen Personen aus dem Ausland, die sich auf das Einsammeln von beschädigten Münzen spezialisiert haben. Beispielsweise werden in Schredder- oder Verschrottungsanlagen Münzen gesammelt; diese befinden sich in Autos und kommen im Rahmen des Verschrottungsprozesses wieder zum Vorschein (sog. Schreddermünzen). Sie werden gereinigt oder ungereinigt in grossen Mengen der Schweizerischen Nationalbank eingeliefert und es wird eine Vergütung des Nennwertes geltend gemacht (im Jahr 2019 im Wert von ca. 2 Mio. Franken). Diese Münzen sind teilweise stark beschädigt und/oder verformt. Die Prüfung der Münzen verursacht einen hohen administrativen Aufwand. Die Echtheit der Münzen kann zudem aufgrund der starken Beschädigungen mit den gängigen Prüfverfahren häufig nicht (zweifelsfrei) festgestellt werden. Es besteht somit die Gefahr, dass aufgrund der Stichprobenprüfungen Vergütungen für Einlieferungen geleistet werden, bei denen es sich nicht um Münzen im Sinne des Bundesgesetzes über die Währungs- und Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10) handelt, sondern um anderweitige Metalle oder Fremdstoffe. Zudem wird teilweise stark verunreinigtes Material angeliefert, bei dessen Entgegennahme und Prüfung eine nicht zu unterschätzende Gefährdung des Personals mit gesundheitsgefährdenden Stoffen besteht.

Die Einlieferung von solchen beschädigten Münzen und Materialien sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Annahme und Prüfung von Münzen sowie Vergütung des Nennwertes erfolgen kann, sind aktuell in der Münzverordnung nicht ausreichend klar geregelt. Die Änderung von Artikel 6 Münzverordnung soll diese Lücke schliessen und so für Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgen. Im gleichen Zuge soll die Münzverordnung zudem mit einem neuen Artikel 7a ergänzt werden, welcher dem EFD die rechtliche Grundlage gibt, um in den Zusammenarbeitsbereichen der Münzausgabe und des Münzverkehrs Vereinbarungen mit der Schweizerischen Nationalbank abzuschliessen.

## 2. Erläuterungen Artikel 6 Münzverordnung

### 2.1. Absätze 1 und 2

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des WZG beschlossen. Unter anderem wird in Artikel 4 Absatz 5 WZG der Begriff «unansehnlich» durch abgenützt ersetzt. Damit wird mit Blick auf den französischen und den italienischen Gesetzestext eine sprachliche Vereinheitlichung erreicht. Zudem ist der Begriff «abgenützt» geläufiger (BBI 2018 1097 1105). Diese sprachliche Anpassung wird in Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung nachvollzogen.

Dass für abgenützte und beschädigte Münzen grundsätzlich der Nennwert vergütet wird ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 und 3 WZG e contrario. Dieser Absatz hält fest, dass für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen kein Ersatz geleistet wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass abgenützte und beschädigte Münzen grundsätzlich zu vergüten sind.

### 2.2. Absatz 3

Gemäss Artikel 4 Absatz 5 WZG regelt der Bundesrat den Münzwechsel durch öffentliche

---

<sup>1</sup> Beim Stichprobenverfahren werden 5 % der Gesamtmenge (max. 5'000 Münzen) gewogen und das Stückgewicht der einzelnen Münze als Referenzgewicht berechnet. Danach wird das Gesamtgewicht der Münzlieferung gewogen und die Stückzahl der Gesamtlieferung anhand des Referenzgewichtes der Stichprobe ermittelt (Hochrechnung der Stichprobe).

Kassen und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen. Natürliche oder juristische Personen können beschädigte Münzen bei der SNB einliefern. Solche beschädigten Münzen werden von der SNB nur angenommen, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes kumulativ erfüllt sind.

Der Begriff «beschädigt» ist vom Begriff «abgenützt» in den Absätzen 1 und 2 abzugrenzen. Abnützen bedeutet durch Gebrauch oder Benutzung an Wert und Brauchbarkeit verlieren bzw. den Wert oder die Brauchbarkeit mindern (vgl. Duden «abnützen»). Es handelt sich demnach um eine Minderung der Gebrauchstauglichkeit, die durch den üblichen Gebrauch im Zahlungsverkehr hervorgerufen wird (z.B. Hervorrufen von Ecken und Dellen, Kratzspuren; Verschmutzung, Verfärbungen etc.).

«Beschädigen» bedeutet gemäss Duden «schadhaft machen; Schaden verursachen» und geht somit grundsätzlich über die Abnützung durch den blossen, üblichen Gebrauch hinaus. Eine Beschädigung kann mutwillig hervorgerufen werden. Sie kann dazu führen, dass die Münzen nicht mehr für den Gebrauch im Zahlungsverkehr geeignet sind. Demgegenüber verlieren Münzen bei einer Abnützung ihre Gebrauchstauglichkeit nicht sofort, sondern allenfalls nach und nach. Die oben erwähnten Schreddermünzen, welche durch mechanische Prozesse (und nicht bloss durch den üblichen Gebrauch bzw. den üblichen Münzumsatz) zum Beispiel stark deformiert, zerteilt, plattgewalzt oder deren Vorder- oder Rückseite unkenntlich gemacht wurde, fallen somit unter den Begriff der beschädigten Münzen.

Der Vollständigkeit halber und zur besseren Unterscheidung werden hier auch die Begriffe «gefälscht» und «ausser Kurs gesetzt» erläutert. «Gefälscht» bezeichnet gemäss Artikel 240 ff. Strafgesetzbuch (SR 311.0) die Nachahmung von Geld oder die Herstellung von Phantasiegeld, d.h. die Fabrikation von bestimmten Objekten, die den Anschein erwecken, etwas anderes zu sein, als sie wirklich sind.<sup>2</sup> Entsprechend handelt es sich dabei um Gegenstände, die gar keine Münzen im Sinne des WZG sind. Für solche Münzen ist keine Vergütung zu leisten.

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 4 Absatz 3 WZG und Artikel 3 Münzverordnung Münzen «ausser Kurs setzen». Dies geschieht mittels Bundesratsverordnung (vgl. z.B. die Verordnung über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke; SR 941.103.3). Darin wird meist auch geregelt, wie lange für ausser Kurs gesetzte Münzen noch der Nennwert erstattet wird.

Erfüllt eine Einlieferung von beschädigten Münzen mindestens eine der Voraussetzungen der nachfolgenden Buchstaben a bis c nicht, so werden diese beschädigten Münzen von der SNB nicht angenommen; sie verweigert die Annahme. Die Voraussetzungen können sich dabei zum Teil auch überschneiden.

Gemäss *Buchstabe a* werden Einlieferungen von beschädigten Münzen von der SNB nur angenommen, wenn eine Gefährdung des Personals durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und der Prüfung der Münzen ausgeschlossen werden kann. Damit sollen insbesondere eine Gefährdung der münzverarbeitenden Personen erfasst werden, die zusätzlich zur möglichen Gefährdung durch Fremdstoffe (z.B. chemische oder andere gefährliche Substanzen) gemäss *Buchstabe b* auftreten kann.

Gestützt auf *Buchstabe b* werden beschädigte Münzen nur angenommen, wenn sie frei von Fremdstoffen sind. An jeder Münze, die sich in Zirkulation befunden hat, haften Fremdstoffe. Diese Verschmutzung durch den üblichen Gebrauch sind vorliegend nicht gemeint. Hingegen bleiben, aufgrund der Verarbeitungsprozesse in den Schredder- oder Verschrottungsanlagen, teilweise Rückstände von geschmolzenen, gepressten, geätzten oder andere, im Prozess verwendete oder anfallende Fremdstoffe an den Münzen haften. Es kann sich dabei z.B. um andere Metalle, Plastik, Chemikalien etc. handeln. Münzen mit derartigen Rückständen werden nicht angenommen. Sind Münzen mit chemischen oder anderen gefährlichen

---

<sup>2</sup> BSK StGB-Lentjes Meili/Keller Art. 240 N 11.

Substanzen behandelt worden, so ist der Einlieferung eine schriftliche Aufstellung der verwendeten Substanzen beizulegen, damit eine Risikobeurteilung vorgenommen werden kann.

*Buchstabe c* hält fest, dass die beschädigten Münzen als Münze erkennbar und automatenfähig sein müssen. Die eingelieferten Münzen werden maschinell gezählt. Dies erfordert insbesondere, dass die Münzen von den entsprechenden Maschinen verarbeitbar sind (d.h. z.B. Einlieferung einzelner Münzen; keine Klumpen oder zusammenhängende Ketten; nicht zu stark verbogene oder kaputte Münzen, keine in anderen Produkten – z.B. Uhren – eingearbeitete Münzen). Münzen, die nicht automatenfähig sind, das heisst keine marktkonforme Maschinenprüfung erlauben, werden nicht angenommen.

Die SNB präzisiert diese Bestimmungen mittels Weisungen («Münzeinlieferungsbestimmungen»; «Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen» Details der Buchstaben a bis c). Darin wird im Einzelnen geregelt, wie bei einer Einlieferung von beschädigten Münzen vorzugehen ist. Dies beinhaltet z.B. Vorgaben zur Sortierung, zur Verpackung sowie zur entsprechenden Begleitdokumentation einer Münzeinlieferung. Naheliegend ist z.B., dass die eingelieferten Münzen nach Nominalen getrennt sortiert (sortenreine Einlieferung) und aufgeteilt in bestimmte Mengen verpackt werden müssen. Weiter kann vorgesehen werden, dass die Verpackung mit dem Gesamtwert, der Stückelung, dem Gewicht, dem Verpackungsdatum, beschriftet sein muss. Die Begleitdokumentation muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden und einen Herkunftsnachweise sowie Angaben zur allfälligen Verwendung von chemischen oder anderen gefährlichen Substanzen enthalten. Mit solchen Vollzugshilfen soll eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis betreffend Münzeinlieferungen sichergestellt werden. Auch diese Weisungen der SNB müssen erfüllt sein, andernfalls kann die SNB die Annahme ebenfalls verweigern.

### **2.3. Absatz 4**

Häufig werden beschädigte Münzen per Post eingeliefert. In diesen Fällen kann eine Verweigerung der Annahme im eigentlichen Sinne nicht stattfinden. Erfüllen solche Sendungen von beschädigten Münzen die Voraussetzungen von Absatz 3 nicht, so übergibt die SNB diese, nach vorgängiger Information der Einlieferer, der eidgenössischen Münzstätte (Swissmint) oder der Einlieferer hat die Möglichkeit diese auf eigene Kosten und so rasch wie möglich zurückzunehmen.

Die Swissmint entsorgt die Einlieferung fachgerecht, entschädigungs- und kostenlos. Die Zustimmung des Einlieferers zur fachgerechten Entsorgung bzw. zur Vernichtung wird im Rahmen der Begleitdokumentation der SNB für die Einlieferung vorab oder bei einer Einlieferung per Post nachträglich eingeholt.

### **2.4. Absatz 5**

Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 eingehalten sind, wird für die entsprechenden Münzen grundsätzlich der Nennwert vergütet. Vorbehalten bleibt die Echtheitsüberprüfung durch die eidgenössische Münzstätte im Verdachtsfall, wenn die Münzen zwar automatenfähig sind, aber Zweifel bezüglich der Echtheit bestehen. In diesen Fällen kann eine Vergütung für die echten Münzen erst nach der erfolgten, detaillierten Echtheitsprüfung erfolgen.

Erfüllen die beschädigten Münzen die Voraussetzungen von Absatz 3 nicht, (z.B. weil sie nicht automatenfähig sind), so wird – im Umkehrschluss – keine Vergütung geleistet. Mit diesen Münzen wird gemäss Absatz 4 verfahren.

### **2.5. Absatz 6**

Für ausserordentlich aufwändige Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und Aufbereitung zur Prüfung der beschädigten Münzen (insb. Trennung, Sortierung) kann die SNB ein

Entgelt erheben. Dieses Entgelt deckt die Personal-, Arbeitsplatz-, Dritt- und Infrastrukturkosten (Maschineneinsatz) ab. Die SNB kann das Entgelt von dem zu vergütenden Nennwert abziehen (verrechnen); der Restbetrag wird an den Einlieferer ausbezahlt. Diese Regelung rechtfertigt sich insbesondere damit, dass die Einlieferer in der Praxis ihren Wohnsitz oder Sitz häufig im Ausland haben und mit der Verrechnung ein verwaltungsökonomisches Vorgehen ermöglicht wird.

## **2.6. Absatz 7**

In den Absätzen 1 bis 6 werden die Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank, dem EFD bzw. der EFV und der Swissmint im Bereich der Münzeinlieferung und der Vergütung des Nennwertes geregelt. Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist eine Regelung notwendig, die festhält, welche Stelle für die Behandlung von allfälligen Streitigkeiten betreffend die Münzeinlieferung und die Vergütung des Nennwertes zuständig ist. In der Tat haben ähnliche Verschärfungen der Rücknahme- und Vergütungspraxis in EU-Ländern zu einer zunehmenden Abweisung von eingelieferten beschädigten Münzen geführt und folglich zu Einsprüchen von Seiten Einlieferer, welche sich gegen die Annahmeverweigerung zu wehren versuchten. In der Münzverordnung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten in den jeweiligen Absätzen spezifisch geregelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 MünzV). Die Zuständigkeiten bezüglich Artikel 6 sind dementsprechend ebenfalls in diesem Artikel zu regeln. Aufgrund des Münzmonopols des Bundes (Art. 99 BV und Art. 4 WZG) ist es gerechtfertigt, dass die Zuständigkeit für die Beurteilung von Streitigkeiten im Bereich der Münzeinlieferung und der Vergütung des Nennwertes beim Bund liegt. Innerhalb der Bundesverwaltung ist die Zuständigkeit beim EFD bzw. aufgrund des engen sachlichen Bezuges bei der EFV (der auch die Swissmint unterstellt ist) anzusiedeln.

## **3. Erläuterungen Artikel 7a Münzverordnung**

Die Vereinbarung zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank, welche aus dem Jahr 1981 stammt und teilweise immer noch angewandt wird, verfügt aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen über keine entsprechende Rechtsgrundlage mehr. Der neue Art. 7a bietet dem EFD die rechtliche Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit der schweizerischen Nationalbank sowie für den Abschluss von administrativ-technischen Vereinbarungen zwischen der eidgenössischen Finanzverwaltung und der Schweizerischen Nationalbank.